

Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Vierundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Zielsetzung

- Ergänzung der Ausfuhrliste im Bereich der Güter von strategischer Bedeutung.
- Neufassung der Ausfuhrliste im Bereich der Anlagen und Anlagenteile zur Erzeugung biologischer Stoffe.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 021 (412) — 651 09 — Au 165/93 — vom 19. April 1993 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 7. April 1993 im Bundesanzeiger Nr. 67.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Vierundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Vom 13. April 1993

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 und § 7 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt und § 7 Abs. 2 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Teil I der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 3. Dezember 1992 (BAZ Nr. 242a vom 24. Dezember 1992) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 0003 Anmerkung 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Jugoslawien im Sinne dieser Anmerkung umfaßt das Staatsgebiet Jugoslawiens am 22. Dezember 1991.“
- b) In Nummer 0004 Anmerkung 1 Buchstabe b wird das Wort „Raketenspitzen“ durch das Wort „Bugspitzen“ ersetzt.
- c) Nummer 0007 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Anmerkung 2 wird die erste Zeile wie folgt gefaßt:
„2. Unternehmern a und c erfassen nicht:“.
 - bb) Anmerkung 4 Buchstabe c wird aufgehoben.
- d) In Nummer 0018 Anmerkung 1 Buchstabe h werden die Wörter „hydraulische Mühlen“ durch das Wort „Strahlmühlen“ ersetzt.

2. Abschnitt B wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 0112 Buchstabe a wird die Angabe „1480“ durch die Angabe „3700“ und die Angabe „40“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
- b) Die Anmerkungen zu Nummer 0203 werden wie folgt geändert:
 - aa) Die Anmerkung 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. — entfällt —“.
 - bb) Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 3 werden Anmerkungen 2 bis 4.

3. Abschnitt C wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 1B991 wird Nummer 1B901.
- b) In Nummer 1C002 Buchstabe a Nr. 2 wird die erste Zeile wie folgt gefaßt:
„2. aus von Unternummer 1C002b erfaßtem Metallegierungspulver oder feinen Materialpartikeln wie folgt:“.
- c) In Nummer 1C008 Buchstabe a wird die Anmerkung wie folgt gefaßt:
„Unternummer 1C008a erfaßt keine nichtschmelzbaren, durch Pressen formbare Pulver oder Preßteile.“
- d) Nummer 1C210 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden hinter dem Wort „Aramid“ die Worte „oder Kohlenstoff“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe b wird hinter der Angabe „104“ der Buchstabe „m“ angefügt.
- e) In Nummer 1C935 wird die Angabe „40 Ci“ durch die Angabe „1 Ci“ ersetzt.
- f) In Nummer 1C991 Buchstabe e wird die Angabe „(CAS-Nr. 686-85-9)“ durch die Angabe „(CAS-Nr. 868-85-9)“ ersetzt.
- g) Nummer 2B001 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Anmerkung 1 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:
„c) maximaler Arbeitsbereich von 150 mm Außendurchmesser oder Länge.“
 - bb) Nach Nummer 4 Buchstabe b wird folgende Technische Anmerkung eingefügt:
„Technische Anmerkung:
Maschinen mit zwei oder mehr Drehachsen oder einer oder mehr *Schwenkspindeln*, die fähig sind, eine bahngesteuerte Bewegung durchzuführen, gelten unabhängig von der Anzahl der bahngesteuerten Achsen der *numerischen Steuerung*, die angeschlossen ist, als erfaßt.“
- h) In Nummer 2B009 wird hinter der Angabe „Schwenk-Rundtische“ das Komma durch die Worte „oder *Schwenkspindeln*,“ ersetzt.
- i) Nach Nummer 2B991 wird folgende Nummer 2B992 eingefügt:

„2B992

Ausrüstung für den Vortrieb zum Erstellen von unterirdischen Hohlräumen sowie besonders konstruierte Bestandteile, Schneidköpfe und Schneidwerkzeuge hierfür, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Libyen ist.“

- k) Nummer 2D002 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) *Software* für andere als die in Unternummer 2B001 a oder b genannten elektronischen Einrichtungen, wenn damit Funktionen zur *numerischen Steuerung* wie durch Ausrüstung, erfaßt von Nummer 2B001, ermöglicht werden.

Anmerkung:

Nummer 2B001 und Unternummer 2D002 b erfassen jede Kombination von elektronischen Einrichtungen oder Systemen, die insgesamt *Software* enthält, die es diesen Einrichtungen oder Systemen ermöglicht, als CNC-Steuerung zu arbeiten, mit der Fähigkeit, mehr als vier Achsen simultan für die *Bahnsteuerung* zu koordinieren.“

- l) In der Anmerkung zu Nummer 3A201 Buchstabe c wird hinter dem Wort „erfaßt“ das Wort „nicht“ eingefügt.
- m) In Nummer 5A001 Buchstabe c wird die Angabe „219K (–54 °C)“ durch die Angabe „218 K (–55 °C)“ ersetzt.
- n) In Nummer 5B001 wird nach Buchstabe c folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung:

Nummer 5B001 erfaßt nicht Ausrüstung zur Charakterisierung von Lichtwellenleitern und *Lichtwellenleiter-Preforms*, die keine Halbleiter-Laser enthalten.“

- o) In Nummer 6C004 Buchstabe f Nr. 3 wird die Angabe „ 5×10^6 “ durch die Angabe „ 5×10^{-6} “ ersetzt.

4. Abschnitt D wird wie folgt geändert:

- a) Nummer D2001 Buchstabe b Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Armaturen:

Ventile mit Mehrfachdichtung, Faltenbalgventile, Membranventile, Schieber, Hähne und Rückflußverhinderer,“.

- b) Nummer D2002 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 9 wird die Angabe „(CAS-Nr. 1066-50-3)“ durch die Angabe „(CAS-Nr. 1066-50-8)“ ersetzt.
- bb) In Nummer 34 wird die Angabe „(CAS-Nr. 7681-49-4)“ durch die Angabe „(CAS-Nr. 1333-83-1)“ ersetzt.
- cc) In Nummer 35 wird die Angabe „(CAS-Nr. 1333-88-1)“ durch die Angabe „(CAS-Nr. 7681-49-4)“ ersetzt.

5. In Abschnitt E wird Nummer E3001 wie folgt gefaßt:

„E3001

Anlagen und Anlagenteile, die geeignet sind zur Erzeugung biologischer Kampfmittel im Sinne der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen), wie folgt:

- a) Produktionsanlagen, Technikumsanlagen und Laboratorien, deren Ausstattung den Kriterien für die Sicherheitsstufen P 3 oder P 4 bzw. L 3 oder L 4 gemäß Merkblatt B 003 und B 002 der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie (1/92) entspricht;
- b) Teile von Produktionsanlagen und Technikumsanlagen und Ausrüstung für Laboratorien, die für Anlagen der von Unternummer a erfaßten Art besonders hergerichtet sind, wie folgt:
1. Sicherheitswerkbänke der Klasse III gemäß DIN 12950 oder Arbeitsboxen mit vergleichbaren Leistungsmerkmalen,
 2. fremdbelüftete Halb- oder Vollschutzanzüge, geeignet für den Umgang mit Erregern der Risikogruppe IV gemäß Merkblatt B 002 der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie (1/92);
- c) Teile von Produktionsanlagen und Technikumsanlagen und Ausrüstung für Laboratorien, die für die Verwendung in Anlagen der von Unternummer a erfaßten Art geeignet und besonders hergerichtet sind, wie folgt, sofern Käufer- oder Bestimmungsland ein Land der Länderliste H ist:
1. Bioreaktoren, geeignet für die Gewinnung pathogener Mikroorganismen, Viren oder Toxine mit einem Volumen ab 300 l, mit in-situ-Sterilisation und mit dampfgesiegelten Dichtungssystemen,
 2. Zentrifugalseparatoren oder Dekanter, geeignet für die kontinuierliche Abtrennung pathogener Mikroorganismen (unter Verhinderung von Aerosolfreisetzung) aus poliertem Edelstahl oder Titan mit einer Durchflußrate über 100 l/h, mit in-situ-Dampfsterilisation und mit dampfgesiegelten Dichtungssystemen,
 3. Kreuzstromfilter („Cross-Flow“-Filtration) in geschlossener Ausführung, konstruiert für die kontinuierliche Abtrennung von pathogenen Mikroorganismen, Viren, Toxinen oder Zellkulturen (unter Verhinderung von Aerosolfreisetzung) mit einer Filtrierfläche von mindestens 5 m² und in-situ-Sterilisation,
 4. in-situ-dampfsterilisierbare Gefriertrocknungsanlagen mit einer Eiskapazität des Kondensators von mehr als 50 und weniger als 1 000 kg in 24 Stunden,
 5. Aerosolinhalationskammern, konstruiert für Aerosolbelastungsprüfungen mit pathoge-

nen Mikroorganismen, Viren oder Toxinen mit einem Volumen von mindestens 1 m³.

Anmerkung:

Zu Bioreaktoren gehören Fermenter, Chemostaten und kontinuierliche Fermentationssysteme. Es gilt die in Unternummer b genannte DIN-Norm in der jeweils geltenden Fassung.

Ausrüstung und Technologie für die Herstellung biologischer Stoffe für den Kriegsgebrauch

sowie besonders entwickelte Software hierfür: siehe Teil I A Nummer 0018 in Verbindung mit Nummer 0007."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. April 1993

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung**A. Allgemeines**

Mit der Vierundachtzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — wird die Ausfuhrliste im Bereich der Güter von strategischer Bedeutung ergänzt und im Bereich der Anlagen und Anlagenteile zur Erzeugung biologischer Stoffe neu gefaßt.

Die vorgesehenen Anpassungen führen nicht zu meßbaren Mehrbelastungen für die betroffene Wirtschaft. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung erfolgt zur Klarstellung, daß die Vorschrift das gesamte Gebiet des ehemaligen Jugoslawien erfaßt. Die Regelung entspricht der in Nummern 0001 und 0A991, in denen ebenfalls Jugoslawien erwähnt ist.

Zu Buchstaben b und d

Diese Änderungen dienen der Berichtigung von Übersetzungsfehlern in der Dreiundachtzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste, die sich bei der Umsetzung der COCOM-Liste eingestellt haben.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird eine Genehmigungspflicht für Gasmasken, die für eine zivile Verwendung konstruiert sind, eingeführt. Zivilschutzmasken können nach dem heutigen technischen Stand auch militärisch verwandt werden. Es muß verhindert werden, daß Staaten, die Programme im CW-Bereich verfolgen, solche Masken genehmigungsfrei erhalten können.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Diese Änderung bewirkt eine Anpassung an den entsprechenden Wert in der Internationalen Atomenergieliste (COCOM).

Zu Buchstabe b

Mit dieser Ergänzung wird eine Angleichung an die entsprechende Numerierung in der Internationalen Atomenergieliste (COCOM) vorgenommen.

Zu Nummer 3**Zu Buchstaben a, b, c, d, f, g Unterbuchstabe aa, 1) und o**

Diese Änderungen erfolgen zur Richtigstellung von Druck- bzw. Übersetzungsfehlern in der Dreiundachtzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste.

Zu Buchstabe e

Diese Änderung beinhaltet eine neue restriktivere nationale Kontrollbestimmung für Ausfuhren in Länder der Länderlisten H und I.

Zu Buchstaben g Unterbuchstabe bb, h, k und n

Mit diesen Änderungen werden neue Bestimmungen der COCOM-Internationalen Industrieliste (IIL) in nationales Recht umgesetzt.

Zu Buchstabe i

Tunnelbohrmaschinen können beim Bau unterirdischer Röhrensysteme eingesetzt werden. In dem von der Genehmigungspflicht erfaßten Land besteht Anlaß zu der Annahme, daß in Tunneln unter Tage militärische Produktionsstätten zur Kampfstoffherstellung geplant sind.

Zu Buchstabe m

Durch diese Änderung wird sichergestellt, daß der gesamte zivile Luftverkehr nicht erfaßt wird.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Mit der Streichung von Buchstabe b in Nummer 7 der Position D2001 werden Meßgeräte zur Erfassung von Prozeßparametern von der Ausfuhrgenehmigungspflicht ausgenommen. Meßgeräte sind auf Grund ihrer Merkmale und vielfacher Verwendbarkeit im Hinblick auf die unerwünschte Verwendung nicht hinreichend bestimmt.

Zu Buchstabe b

Diese Änderungen beruhen auf Druckfehlern in der Dreiundachtzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste.

Zu Nummer 5

Position E3001 wird entsprechend der Verabschiedung einer gemeinsamen Kontroll-Liste für Anla-

gen und Anlagenteile zur Erzeugung biologischer Stoffe im Rahmen der Australischen Gruppe neu gefaßt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

